

Absender

Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
Einschreiben-Rückschein  
Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
Johannsenstraße 10  
30159 Hannover

**Antrag auf rückwirkende Neufestsetzung der Flächenzahlungen auf der Grundlage der KulturpflanzenausgleichsVO und der FlächenzahlungsVO im Anschluss an BverwG, Urteil vom 25.07.2007 - 3 C 10/06 -**  
Betriebsnummer: .....

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Antragsjahre .....  
wurden die mir zuerkannten Flächenzahlungen nach der KulturpflanzenausgleichsVO und der nachfolgenden FlächenzahlungsVO auf der Grundlage eines Durchschnittsertrages für Getreide festgesetzt, der unter dem Landesdurchschnitt für Niedersachsen lag. Das BverwG hat in seinem Urteil vom 25.07.2007 hierzu entschieden, dass die Aufteilung des Landes Niedersachsen in 9 bzw. 10 Erzeugungsregionen wegen Verstoßes gegen das Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG verfassungswidrig und damit nichtig war. Das BverwG sprach dem klagenden Landwirt rückwirkend eine Flächen- und Ausgleichszahlung auf der Grundlage des niedersächsischen Getreidedurchschnittsertrages in Höhe von 53,3 dt/ha zu, weil nur so der festgestellte Verfassungsverstoß geheilt und eine verfassungsgemäße Regelung herbeigeführt werden könne. Den Urteilsgründen schließe ich mich an.

Die Ausführungen des BverwG im genannten Urteil beziehen sich zwar unmittelbar nur auf die FlächenzahlungsVO vom 06.01.2000, gelten sachlich allerdings uneingeschränkt auch für die prinzipiell gleiche Vorgängerregelung, die KulturpflanzenausgleichsVO. Aufgrund des Urteils des BverwG steht nunmehr erstmalig höchstrichterlich fest, dass zum einen niedersächsische Betriebe in Erzeugungsregionen, für welche ein Getreidedurchschnittsertrag unterhalb des Landesdurchschnitts festgesetzt wurde, verfassungswidrigerweise benachteiligt wurden und dass zum anderen hieraus ein Rechtsanspruch der betroffenen Landwirte resultiert, Flächenzahlungen auf der Grundlage des landesweiten Getreidedurchschnittsertrages beanspruchen zu können.

Bei dieser Ausgangslage hat die Durchsetzung der Einzelfallgerechtigkeit zugunsten der verfassungswidrig benachteiligten Landwirte Vorrang vor der Bestandskraft der auf der Grundlage der KulturpflanzenausgleichsVO und der FlächenzahlungsVO ergangenen Bescheide.

Vor diesem Hintergrund beantrage ich,

im Wege des Wiederaufgreifens der Verfahren gem. § 51 VwVfG, hilfsweise nach § 48 Abs. 1 VwVfG rückwirkend weitergehende Flächenzahlungen für meinen Betrieb auf der Grundlage der KulturpflanzenausgleichsVO und der FlächenzahlungsVO für die o. a. Antragsjahre unter Zugrundelegung des landesweiten Getreidedurchschnittsertrages von 53,3 dt/ha/Jahr neu festzusetzen.

Ich beabsichtige, mich einem Musterverfahren anzuschließen und bin damit einverstanden, meinen Antrag bis auf weiteres ruhen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

.....

**Hinweise zum Musterantrag:**

1. Als Absender ist derjenige einzutragen, der in der Vergangenheit einen Flächenantrag gestellt hat. Beachten Sie dabei zwischenzeitliche Betriebsleiterwechsel (Hofübergabe, Erbfall, Änderung der Betriebsform, wie z. B. Gründung einer Gesellschaft oder Auflösung einer Gesellschaft mit anschließender Fortführung eines Einzelunternehmens).
2. Überprüfen Sie die Betriebsnummern in Ihren Flächenanträgen. Es können sich seit 1993 Änderungen ergeben haben (z. B. wegen Änderung der Betriebsform).
3. Es ist unschädlich, nur ein Antragsformular zu verwenden, auch wenn Sie für mehrere Antragsjahre die Nachforderung begehren. Entweder führen Sie jedes Antragsjahr an oder ziehen mehrere Antragsjahre zusammen, wie z. B. (von ... (1993) bis ... (2004)).
4. Der Versand sollte durch Einschreibebrief gegen Rückschein erfolgen, da hierdurch der Zugang nachgewiesen werden kann. Bei einem bloßen Einwurf des Antrags in den Briefkasten der Außenstelle liegt im Streitfall kein Beweis für einen Zugang vor.
5. Fristende: Es gilt eine Antragsfrist. Der Antrag sollte der Landwirtschaftskammer Niedersachsen bis zum Ende des Jahres 2007 vorliegen. Dies wird vorsorglich angeraten, da das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts Ende Oktober 2007 in der Fachpresse bekannt gegeben wurde und bei einem späteren Zugang Verfristung droht.

